

Regulierung Ermessenssache

Ein Verkehrsunfall mit einem Flottenfahrzeug hat weitreichende Konsequenzen. Die Ansprüche gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Verursachers stehen zunächst klar im Vordergrund. Doch wie sieht es mit der Regulierungsbefugnis der eigenen Haftpflichtversicherung im Falle eines Unfalles aus? Darf diese die Ansprüche des Gegners „einfach so“ zahlen?



Foto: file/pixelio.de

Zu dieser Streitfrage hat das Amtsgericht Köln jüngst in zwei Prozessen entschieden. In beiden Fällen hat der Versicherungsnehmer den Versicherer auf Schadensersatz wegen des Rückstufungsschadens verklagt. Beide Male hat jedoch der Versicherer obsiegt.

In einem Fall, den das Amtsgericht Köln am 28. Januar dieses Jahres (Az. 269 C 293/08) verhandelte, bestritt die Klägerin eine Unfallbeteiligung, da an ihrem Fahrzeug kein Schaden vorhanden war. Der eigene Versicherer regulierte die Ansprüche des Gegners aufgrund von drei Zeugenaussagen. Nach Ansicht des Gerichtes war der Versicherer aufgrund der Zeugenaussagen berechtigt, die Ansprüche des vermeintlich Unfallbeteiligten zu regulieren, auch wenn der eigenen Versicherungsnehmer eine Schadensersatzpflicht von vornherein bestritten hat.

Nach einem weiteren Beschluss des Amtsgerichts Köln (03. März 2009, Az. 267 C 213/08) hat der Versicherer reguliert, obwohl die Versicherungsnehmerin den Schaden der Gegenseite aufgrund von vorhandenen Altschäden bestritten hat. Hiergegen hat sich die Versicherungsnehmerin in einer Klage gegen ihren Versicherer gewehrt. Das Gericht wies auch diese Klage ab. Es hat eine Verletzung des Versicherers von Pflichten und Nebenpflichten aus dem Versicherungsvertrag als nicht nachgewiesen erachtet.

Rechtlicher Hintergrund

Der eigene Haftpflichtversicherer ist gemäß § 10 Absatz 1 AKB bevollmächtigt, im Namen des Versicherten Ansprüche zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen innerhalb des pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Er ist nach § 10 Abs. 5 AKB verpflichtet, unbegründete Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden, abzuwehren. Insbesondere, wenn das Regulierungsverhalten des Versicherers nachteilige Folgen für den Versicherungsnehmer haben kann, hat der Versicherer nicht nur sein eigenes Interesse, sondern auch die Interessen des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Diese Interessen des Versicherten sind verletzt, wenn sich ergibt, dass die Versicherung das ihr zustehende weite Regulierungsermessen offensichtlich falsch ausgeübt hat. In diesem Falle hat der Versicherte gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch.



Inka Pichler,
Rechtsanwältin
für Verkehrs- und
Versicherungs-
recht, Partnerin
der Kanzlei
Kasten, Mattern
& Pichler in
Wiesbaden

Anderslautende Entscheidungen

Im Gegensatz zu den Entscheidungen des Amtsgerichtes Köln gibt es durchaus auch Urteile, bei denen bei einer leichtfertigen Regulierung der gegnerischen Ansprüche dem Versicherungsnehmer ein Widerspruchsrecht gegen eine Prämienrückstufung zugebilligt wird. So haben beispielsweise das Amtsgericht Coburg (Urteil vom 07.08.1997, Az. 15 C 774/97) oder das Landgericht Düsseldorf (Urteil vom 27.06.2002, Az. 21 S 402/01) entschieden, dass dem Versicherten ein Anspruch nach den Grundsätzen der positiven Forderungsverletzung zusteht, aufgrund dessen er die Rückgängigmachung einer Rückstufung verlangen kann. Dies ist bei Fällen anwendbar, in denen die Regulierung objektiv unrichtig war.

Allerdings sind die Anforderungen an den Nachweis, dass die Regulierung objektiv unrichtig war, sehr hoch. Eine unsachgemäße Schadenregulierung wird nur dann angenommen, wenn die geltend gemachten Ansprüche der Gegenseite nach den gegebenen Beurteilungsgrundlagen eindeutig und leicht nachweisbar unbegründet sind.

Tipp: gleich in die Offensive

Besser ist es, bereits zu Anfang vorzubeugen, anstatt nachher in der Prämienverhandlung mit dem Versicherer einen schlechteren Stand aufgrund zu vieler regulierter Schäden zu haben. Nach einem Verkehrsunfall sollte der Blick immer in Richtung der beiden Versicherungen gehalten werden. Informieren Sie Ihren Versicherer direkt zu Beginn, dass Ansprüche beim Gegner geltend gemacht werden, und bitten ihn von einer Regulierung abzusehen.

Wenn ein Anwalt im Spiel ist, hat dies insbesondere den Vorteil, dass man dem eigenen Versicherer bereits viele rechtliche Argumentationshilfen für die Abwehr der Schadensersatzansprüche zur Hand geben kann. Andernfalls kann es rasch zur Folge haben, dass man in ein und demselben Unfall unterschiedliche Haftungsquoten erhält. **INKA PICHLER**